*In der Verantwortung gegenüber der Schöpfung,*

*im Bestreben, den Bund zu erneuern, um Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken,*

*im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben,*

*im Bewusstsein der gemeinsamen Errungenschaften und der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen,*

*gewiss, dass frei nur ist, wer seine Freiheit gebraucht, und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen*,[[1]](#footnote-1)

**geloben die Vertragsparteien diesen**

**Zeitvertrag**

*im Bewusstsein der damit einhergehenden Bekräftigung ihres tiefen Glaubens an diese Grundfreiheiten, welche die Grundlage von Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bilden und die am besten durch eine wahrhaft demokratische politische Ordnung sowie durch ein gemeinsames Verständnis und eine gemeinsame Achtung der diesen Grundfreiheiten zugrunde liegenden Menschenrechte gesichert werden;*

*entschlossen, als Menschen, die vom gleichen Geist beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besitzen, die vorgesehenen Schritte auf dem Weg zu einer kollektiven Garantie der aufgeführten Rechte und Pflichten im Zeitvertrag zu unternehmen;*[[2]](#footnote-2)

**zu achten und zu wahren.**

# Einleitung

## Einleitende Bemerkungen zum Völkerrecht

### Begriff

Nach dem Völkerrecht bedeutet «Vertrag» eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten ist und welche besondere Bezeichnung sie hat.[[3]](#footnote-3)

### Geltung

Es gilt der der Grundsatz *Pacta sunt servanda*. Das bedeutet: Ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Staaten als Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen.[[4]](#footnote-4)

Ein Staat als Vertragspartei kann sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen.[[5]](#footnote-5)

Denn Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend.[[6]](#footnote-6) Den Bundesgesetzen geht aber das Völkerrecht vor.[[7]](#footnote-7)

### Auslegung

Ein völkerrechtlicher Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

Für die Auslegung eines Vertrags bedeutet der Zusammenhang ausser dem Vertragswortlaut samt Präambel und Anlagen

1. jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft, die zwischen allen Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses getroffen wurde;
2. jede Urkunde, die von einer oder mehreren Vertragsparteien anlässlich des Vertragsabschlusses abgefasst und von den anderen Vertragsparteien als eine sich auf den Vertrag beziehende Urkunde angenommen wurde.

Ausser dem Zusammenhang sind in gleicher Weise zu berücksichtigen

1. jede spätere Übereinkunft zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Vertrags oder die Anwendung seiner Bestimmungen;
2. jede spätere Übung bei der Anwendung des Vertrags, aus der die Übereinstimmung der Vertragsparteien über seine Auslegung hervorgeht;
3. jeder in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien anwendbare einschlägige Völkerrechtssatz.

Eine besondere Bedeutung ist einem Ausdruck beizulegen, wenn feststeht, dass die Vertragsparteien dies beabsichtigt haben.[[8]](#footnote-8)

Ergänzende Auslegungsmittel, insbesondere die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses, können herangezogen werden, um die sich unter Anwendung des Artikels 31 ergebende Bedeutung zu bestätigen oder die Bedeutung zu bestimmen, wenn die Auslegung nach dem Gesagten

1. die Bedeutung mehrdeutig oder dunkel lässt oder
2. zu einem offensichtlich sinnwidrigen oder unvernünftigen Ergebnis führt.

### In concreto

*Das* Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ) ist ein völkerrechtlicher Vertrag.[[9]](#footnote-9)

#### Anwendungsbereich

Das LugÜ ist in Zivil- und Handelssachen anzuwenden, ohne dass es auf die Art der Gerichtsbarkeit ankommt. Es erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen sowie verwaltungsrechtliche Angelegenheiten.

Das LugÜ ist nicht anzuwenden auf:

1. den Personenstand, die Rechts- und Handlungsfähigkeit sowie die gesetzliche Vertretung von natürlichen Personen, die ehelichen Güterstände, das Gebiet des Erbrechts einschliesslich des Testamentsrechts;
2. Konkurse, Vergleiche und ähnliche Verfahren;
3. die soziale Sicherheit;
4. die Schiedsgerichtsbarkeit.[[10]](#footnote-10)

#### Allgemeine Zuständigkeit

Vorbehaltlich der Vorschriften des LugÜ sind Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates haben, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den Gerichten dieses Staates zu verklagen.

Auf Personen, die nicht dem durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat angehören, in dem sie ihren Wohnsitz haben, sind die für Inländer massgebenden Zuständigkeitsvorschriften anzuwenden.[[11]](#footnote-11)

Personen, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates haben, können vor den Gerichten eines anderen durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates nur gemäss den nachfolgenden Ausführungen verklagt werden.[[12]](#footnote-12)

Hat der Beklagte keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, so bestimmt sich vorbehaltlich der Artikel 22 und 23 die Zuständigkeit der Gerichte eines jeden durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates nach dessen eigenen Gesetzen.

Gegenüber einem Beklagten, der keinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, kann sich jede Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, in diesem Staat auf die dort geltenden Zuständigkeitsvorschriften, insbesondere auf die in Anhang I aufgeführten Vorschriften, wie ein Inländer berufen, ohne dass es auf ihre Staatsangehörigkeit ankommt.[[13]](#footnote-13)

#### Besondere Zuständigkeit

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, kann in einem anderen durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat verklagt werden:

1. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre,
2. im Sinne dieser Vorschrift – und sofern nichts anderes vereinbart worden ist – ist der Erfüllungsort der Verpflichtung:
   * für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen
   * für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen
3. ist Buchstabe b nicht anwendbar, so gilt Buchstabe a[[14]](#footnote-14)

Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates hat, kann auch verklagt werden:

1. wenn mehrere Personen zusammen verklagt werden, vor dem Gericht des Ortes, an dem einer der Beklagten seinen Wohnsitz hat, sofern zwischen den Klagen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren widersprechende Entscheidungen ergehen könnten;
2. wenn es sich um eine Klage auf Gewährleistung oder um eine Interventionsklage handelt, vor dem Gericht des Hauptprozesses, es sei denn, dass die Klage nur erhoben worden ist, um diese Person dem für sie zuständigen Gericht zu entziehen;
3. wenn es sich um eine Widerklage handelt, die auf denselben Vertrag oder Sachverhalt wie die Klage selbst gestützt wird, vor dem Gericht, bei dem die Klage selbst anhängig ist;
4. wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden und die Klage mit einer Klage wegen dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen gegen denselben Beklagten verbunden werden kann, vor dem Gericht des durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates, in dessen Hoheitsgebiet die unbewegliche Sache belegen ist.[[15]](#footnote-15)

#### Ergänzende Bestimmungen

Für die Geltung der nachfolgenden Bestimmungen bleiben die vorangehenden Ausführungen zu völkerrechtliche Verträge vorbehalten.[[16]](#footnote-16)

Für einen bestehenden oder für einen zukünftigen Rechtsstreit über vermögensrechtliche Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis können die Parteien einen Gerichtsstand vereinbaren. Die Vereinbarung kann schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht, erfolgen. Geht aus der Vereinbarung nichts anderes hervor, so ist das vereinbarte Gericht ausschliesslich zuständig.

Die Gerichtsstandsvereinbarung ist unwirksam, wenn einer Partei ein Gerichtsstand des schweizerischen Rechts missbräuchlich entzogen wird.

Das vereinbarte Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen:

1. wenn eine Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Kanton des vereinbarten Gerichts hat, oder
2. wenn nach diesem Gesetz auf den Streitgegenstand schweizerisches Recht anzuwenden ist.[[17]](#footnote-17)

In vermögensrechtlichen Streitigkeiten begründet die vorbehaltlose Einlassung die Zuständigkeit des angerufenen schweizerischen Gerichtes grundsätzlich.[[18]](#footnote-18)

Ist eine Klage über denselben Gegenstand zwischen denselben Parteien zuerst im Ausland hängig gemacht worden, so setzt das schweizerische Gericht das Verfahren aus, wenn zu erwarten ist, dass das ausländische Gericht in angemessener Frist eine Entscheidung fällt, die in der Schweiz anerkennbar ist.

Zur Feststellung, wann eine Klage in der Schweiz hängig gemacht worden ist, ist der Zeitpunkt der ersten, für die Klageeinleitung notwendigen Verfahrenshandlung massgebend. Als solche genügt die Einleitung des Sühneverfahrens.

Das schweizerische Gericht weist die Klage zurück, sobald ihm eine ausländische Entscheidung vorgelegt wird, die in der Schweiz anerkannt werden kann.[[19]](#footnote-19)

#### Gerichtsstandvereinbarung

Soweit diese gesetzlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen nichts anderes festhalten, können die Parteien für einen bestehenden oder für einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren. Geht aus der Vereinbarung nichts anderes hervor, so kann die Klage nur am vereinbarten Gerichtsstand erhoben werden.

Die Vereinbarung muss schriftlich oder in einer anderen Form erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.[[20]](#footnote-20)

Der Gerichtsstand richtet sich nach Ort, an dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde.

## Anwendbares Recht

Die Verweisung dieses Vertrages auf ein für eine Partei ausländisches Recht umfasst alle Bestimmungen, die nach diesem Recht auf den Sachverhalt anwendbar sind. Die Anwendbarkeit einer Bestimmung des ausländischen Rechts ist nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass ihr ein öffentlichrechtlicher Charakter zugeschrieben wird.[[21]](#footnote-21)

Sieht das anwendbare Recht eine Rückverweisung auf das schweizerische Recht oder eine Weiterverweisung auf ein anderes ausländisches Recht vor, so ist sie zu beachten, wenn dieser Vertrag sowie die entsprechende Verweisung sie vorsieht.[[22]](#footnote-22)

Die Anwendung von Bestimmungen eines ausländischen Rechts, ist ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führen würde, das mit dem schweizerischen Ordre public unvereinbar ist.[[23]](#footnote-23)

Vorbehalten bleiben Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die wegen ihres besonderen Zweckes, unabhängig von dem durch dieses Gesetz bezeichneten Recht, zwingend anzuwenden sind.[[24]](#footnote-24)

Diese vorangehenden Bestimmungen sollen nur beschränkt gelten unter Rücksichtnahme der nachfolgenden Rechtswahl.

Das anwendbare Recht ist das schweizerische Recht.

# Zeitvertrag

zwischen

**Vertragspartei 1**Titel

Vorname Name  
Funktion

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

und

**Vertragspartei 2**Titel

Vorname Name

Funktion

Strasse / Nr.

PLZ / Ort

## Vertragsentstehung

Zum Abschlusse eines Vertrages ist die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich. Sie kann eine ausdrückliche oder stillschweigende sein.[[25]](#footnote-25)

Haben sich die Parteien über alle wesentlichen Punkte geeinigt, so wird vermutet, dass der Vorbehalt von Nebenpunkten die Verbindlichkeit des Vertrages nicht hindern solle.[[26]](#footnote-26)

Wer einem andern den Antrag zum Abschlusse eines Vertrages stellt und für die Annahme eine Frist setzt, bleibt bis zu deren Ablauf an den Antrag gebunden.[[27]](#footnote-27)

Wird der Antrag ohne Bestimmung einer Frist an einen Anwesenden gestellt und nicht sogleich angenommen, so ist der Antragsteller nicht weiter gebunden.[[28]](#footnote-28)

## Vertragsparteien

Rechtsfähig ist jedermann. Für alle Menschen besteht demgemäss in den Schranken der Rechtsordnung die gleiche Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben.[[29]](#footnote-29)

Die Handlungsfähigkeit begründet die die Vertragsfähigkeit grundsätzlich. Denn wer handlungsfähig ist, hat die Fähigkeit, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen.[[30]](#footnote-30) Die Handlungsfähigkeit besitzt, wer volljährig und urteilsfähig ist.[[31]](#footnote-31) Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.[[32]](#footnote-32) Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.[[33]](#footnote-33)

Handlungsunfähig sind urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft.[[34]](#footnote-34)

Wer nicht urteilsfähig ist, vermag unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen durch seine Handlungen keine rechtliche Wirkung herbeizuführen.[[35]](#footnote-35) Aber urteilsfähige handlungsunfähige Personen können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Verpflichtungen eingehen oder Rechte aufgeben. Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind, sowie geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens zu besorgen.[[36]](#footnote-36)   
Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen. Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.[[37]](#footnote-37)  
Erfolgt die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, so kann jeder Teil die vollzogenen Leistungen zurückfordern. Die handlungsunfähige Person haftet jedoch nur insoweit, als die Leistung in ihrem Nutzen verwendet worden ist oder als sie zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist oder sich böswillig der Bereicherung entäussert hat. Hat die handlungsunfähige Person den andern Teil zur irrtümlichen Annahme ihrer Handlungsfähigkeit verleitet, so ist sie ihm für den verursachten Schaden verantwortlich.[[38]](#footnote-38)  
Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht. Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.[[39]](#footnote-39)

Mit dem Zeitvertrag können nur natürliche Personen verpflichtet werden. Juristische Personen, die durch ihre Organe handeln, werden nicht verpflichtet, sondern die handelnden natürlichen Personen selbst. Das insbesondere für

1. Einzelunternehmen;
2. Kollektivgesellschaften;
3. Kommanditgesellschaften;
4. Aktiengesellschaften;
5. Kommanditaktiengesellschaften;
6. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
7. Genossenschaften;
8. Vereine;
9. Stiftungen;
10. Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen;
11. Investmentgesellschaften mit festem Kapital;
12. Investmentgesellschaften mit variablem Kapital;
13. Institute des öffentlichen Rechts;
14. Zweigniederlassungen.

## Form

Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit nur dann einer besonderen Form, wenn das Gesetz eine solche vorschreibt. Ist über Bedeutung und Wirkung einer gesetzlich vorgeschriebenen Form nicht etwas anderes bestimmt, so hängt von deren Beobachtung die Gültigkeit des Vertrages ab.[[40]](#footnote-40)

Ist für einen Vertrag die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben, so gilt diese Vorschrift auch für jede Abänderung, mit Ausnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen, die mit der Urkunde nicht im Widerspruche stehen.[[41]](#footnote-41)

Ein Vertrag, für den die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, muss die Unterschriften aller Personen tragen, die durch ihn verpflichtet werden sollen.[[42]](#footnote-42)

Die Unterschrift ist eigenhändig zu schreiben. Eine Nachbildung der eigenhändigen Schrift auf mechanischem Wege wird nur da als genügend anerkannt, wo deren Gebrauch im Verkehr üblich ist, insbesondere wo es sich um die Unterschrift auf Wertpapieren handelt, die in grosser Zahl ausgegeben werden. Für den Blinden ist die Unterschrift nur dann verbindlich, wenn sie beglaubigt ist, oder wenn nachgewiesen wird, dass er zur Zeit der Unterzeichnung den Inhalt der Urkunde gekannt hat.[[43]](#footnote-43)

1 Ist für einen Vertrag, der vom Gesetze an keine Form gebunden ist, die Anwendung einer solchen vorbehalten worden, so wird vermutet, dass die Parteien vor Erfüllung der Form nicht verpflichtet sein wollen. Geht eine solche Abrede auf schriftliche Form ohne nähere Bezeichnung, so gelten für deren Erfüllung die Erfordernisse der gesetzlich vorgeschriebenen Schriftlichkeit.[[44]](#footnote-44)

Da dieser Vertrag schriftlich abgefasst wurde, wird auch für dessen Änderungen die einfache Schriftlichkeit vorgesehen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

## Inhalt

Ein Schuldbekenntnis ist gültig auch ohne die Angabe eines Verpflichtungsgrundes.[[45]](#footnote-45)

Bei der Beurteilung eines Vertrages sowohl nach Form als nach Inhalt ist der übereinstimmende wirkliche Wille und nicht die unrichtige Bezeichnung oder Ausdrucksweise zu beachten, die von den Parteien aus Irrtum oder in der Absicht gebraucht wird, die wahre Beschaffenheit des Vertrages zu verbergen. Dem Dritten, der die Forderung im Vertrauen auf ein schriftliches Schuldbekenntnis erworben hat, kann der Schuldner die Einrede der Simulation nicht entgegensetzen.[[46]](#footnote-46)

Der Inhalt des Vertrages kann innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgestellt werden. Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Vereinbarungen sind nur zulässig, wo das Gesetz nicht eine unabänderliche Vorschrift aufstellt oder die Abweichung nicht einen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung, gegen die guten Sitten oder gegen das Recht der Persönlichkeit in sich schliesst.[[47]](#footnote-47)

### Zeit als Wertmasstab

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig keine Geldforderungen zu stellen. Ihre Ansprüche werden in Zeit gemessen und sind ausschliesslich in Zeit geltend zu machen.

### Wechselseitige Erklärungen

* 1. Beide Vertragsparteien erklären sich je gegenseitig, dass sie die gegenseitigen Forderungen im Umfang Saldo des Zeitaufwands unter Bezugnahme auf obenstehenden Ziffer 1 anerkennen.
  2. Im Umfang des unter Bezugnahme auf vorstehende Ziffer 1 kleineren Saldo des Zeitaufwands bestätigen die Vertragsparteien sich je gegenseitig die jeweilige Schuldtilgung (Kompensationswirkung).
  3. Die Vertragsparteien erklären, dass sie die in Ziffer 1 ausgewiesene verbleibende Restschuld in Zeitaufwand gegenüber der anderen Vertragspartei anerkennen.
  4. Die Vertragspartei, welche die Restschuld in Zeitaufwand zu begleichen hat, verpflichtet sich ihre Leistung in Zeit zu erbringen. Die Modalitäten dieser Leistung richten sich nach einem anderen Vertrag.

## Schlussbestimmungen

* 1. Dieser Vertrag geht den unter vorstehender Ziffer aufgeführten Verträgen vor. Ergänzend können die Bestimmungen der in Ziffer aufgeführten Verträge beigezogen werden und sind damit integrierte Beilage des Vertrages, sofern dieser Vertrag keine anderslautende Regelung vorsieht.
  2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.
  3. Massgebend ist die Deutsche Version des Vertragstextes. Allfällige Übersetzungen sind subsidiär.
  4. Das anwendbare Recht ist das schweizerische Recht.
  5. Der Gerichtsstand richtet sich nach Ort, an dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde.

Ort, dd.mm.yyyy

Unterschrift der Vertragspartei 1 Unterschrift der Vertragspartei 1  
  
  
  
.................................................... ....................................................

1. Vgl. Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999 (Stand am 3. März 2024), SR 101, verfügbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1999/404/de> (besucht 02.06.2024). [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl. Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (in Kraft getreten für die Schweiz am 28. November 1974; Stand am 16. September 2022), SR 0.101, verfügbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1974/2151_2151_2151/de> (besucht 02.06.2024). [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (WVRK) vom 23. Mai 1969 (Stand am 8. Mai 2020, in Kraft getreten für die Schweiz am 6. Juni 1990), SR 0.111, verfügbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1990/1112_1112_1112/de> (besucht 02.06.2024). [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. Art. 26 WVRK. [↑](#footnote-ref-4)
5. Vgl. Art. 27 WVRK. [↑](#footnote-ref-5)
6. Art. 190 BV. [↑](#footnote-ref-6)
7. Entscheid des Bundesgerichts BGE 125 II 417 E. 4c-e, verfügbar unter <https://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%3A%2F%2F125-II-417%3Ade&lang=de&type=show_document> (besucht 02.06.2024). [↑](#footnote-ref-7)
8. Vgl. Art. 31 WVRK. [↑](#footnote-ref-8)
9. Vgl. Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Lugano-Übereinkommen, LugÜ) vom am 30. Oktober 2007 (In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Januar 2011; Stand am 8. April 2016), SR 0.275.12, verfügbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/801/de> (besucht 02.06.2024). [↑](#footnote-ref-9)
10. Art. 1 LugÜ. [↑](#footnote-ref-10)
11. Art. 2 LugÜ. [↑](#footnote-ref-11)
12. Art. 3 LugÜ. [↑](#footnote-ref-12)
13. Art. 4 LugÜ. [↑](#footnote-ref-13)
14. Art. 5 Ziff. 1 LugÜ. [↑](#footnote-ref-14)
15. Vgl. Art. 6 LugÜ. [↑](#footnote-ref-15)
16. Art. 1 Abs. 2 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (Stand am 1. September 2023), SR 291, verfügbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1988/1776_1776_1776/de> (besucht 02.06.2024). [↑](#footnote-ref-16)
17. Art. 5 IPRG. [↑](#footnote-ref-17)
18. Art. 6 IPRG. [↑](#footnote-ref-18)
19. Art. 9 IRPG. [↑](#footnote-ref-19)
20. Art. 17 Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 (Stand am 1. September 2023), SR 272, verfügbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2010/262/de> (besucht 02.06.2024). [↑](#footnote-ref-20)
21. Art. 13 IPRG. [↑](#footnote-ref-21)
22. Art. 14 IPRG. [↑](#footnote-ref-22)
23. Art. 17 IRPG. [↑](#footnote-ref-23)
24. Art. 18 IPRG. [↑](#footnote-ref-24)
25. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht; OR) vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2024), SR 220, verfügbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/27/317_321_377/de> (besucht 02.06.2024). [↑](#footnote-ref-25)
26. Art. 2 Abs. 1 OR. [↑](#footnote-ref-26)
27. Art. 3 Abs. 1 OR. [↑](#footnote-ref-27)
28. Art. 4 Abs. 1 OR. [↑](#footnote-ref-28)
29. Art. 11 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (Stand am 1. Januar 2024), SR 210, verfügbar unter <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de> (besucht 02.06.2024). [↑](#footnote-ref-29)
30. Vgl. Art. 12 ZGB. [↑](#footnote-ref-30)
31. Art. 13 ZGB. [↑](#footnote-ref-31)
32. Art. 14 ZGB. [↑](#footnote-ref-32)
33. Art. 16 ZGB. [↑](#footnote-ref-33)
34. Art. 17 ZGB. [↑](#footnote-ref-34)
35. Art. 18 ZGB. [↑](#footnote-ref-35)
36. Art. 19 ZGB. [↑](#footnote-ref-36)
37. Art. 19a ZGB. [↑](#footnote-ref-37)
38. Art. 19b ZGB. [↑](#footnote-ref-38)
39. Art. 19c ZGB. [↑](#footnote-ref-39)
40. Art. 11 OR. [↑](#footnote-ref-40)
41. Art. 12 OR. [↑](#footnote-ref-41)
42. Art. 13 OR. [↑](#footnote-ref-42)
43. Art. 14 OR. [↑](#footnote-ref-43)
44. Art. 16 OR. [↑](#footnote-ref-44)
45. Art. 17 OR. [↑](#footnote-ref-45)
46. Art. 18 OR. [↑](#footnote-ref-46)
47. Art. 19 OR. [↑](#footnote-ref-47)